

Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes SI Nr. 28 „Hermann-Löns-Straße“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 beschlossen, den Bebauungsplan SI Nr. 28 „Hermann-Löns-Straße“, Stadtteil Sindorf, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes SI 28 „Hermann-Löns-Straße“ liegt östlich der Kerperner Straße und wird durch den Berliner Ring im Norden, die Hermann-Löns-Straße im Süden und die Goethestraße im Osten begrenzt.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Anlass zur Planaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 28 und seiner rechtskräftigen Änderungen ist, dass diese Pläne aus den 70 er Jahren keine zeitgemäßen städtebaulichen Ziele mehr verfolgen, da sie eine bis zu V1 – geschossige Kerngebietsausweisung beinhalten.

Der Bebauungsplan Nr. 28 und seine rechtskräftigen Änderungen werden durch den seit dem 21.07.2010 rechtsverbindlichen Bebauungsplan SI 331 „Kerpener Straße/Goethestraße“ ersetzt, der das Ziel verfolgt, dauerhaft eine maßstäbliche Wohn- und Einzelhandelsnutzung zu sichern und zu entwickeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 08.09.2010 bis einschließlich 08.10.2010 (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan SI Nr. 28 „Hermann-Löns-Straße“ ist während der o. g. Zeiten im Zimmer 231 möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung (hier Aufhebung) eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, 24.08.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

